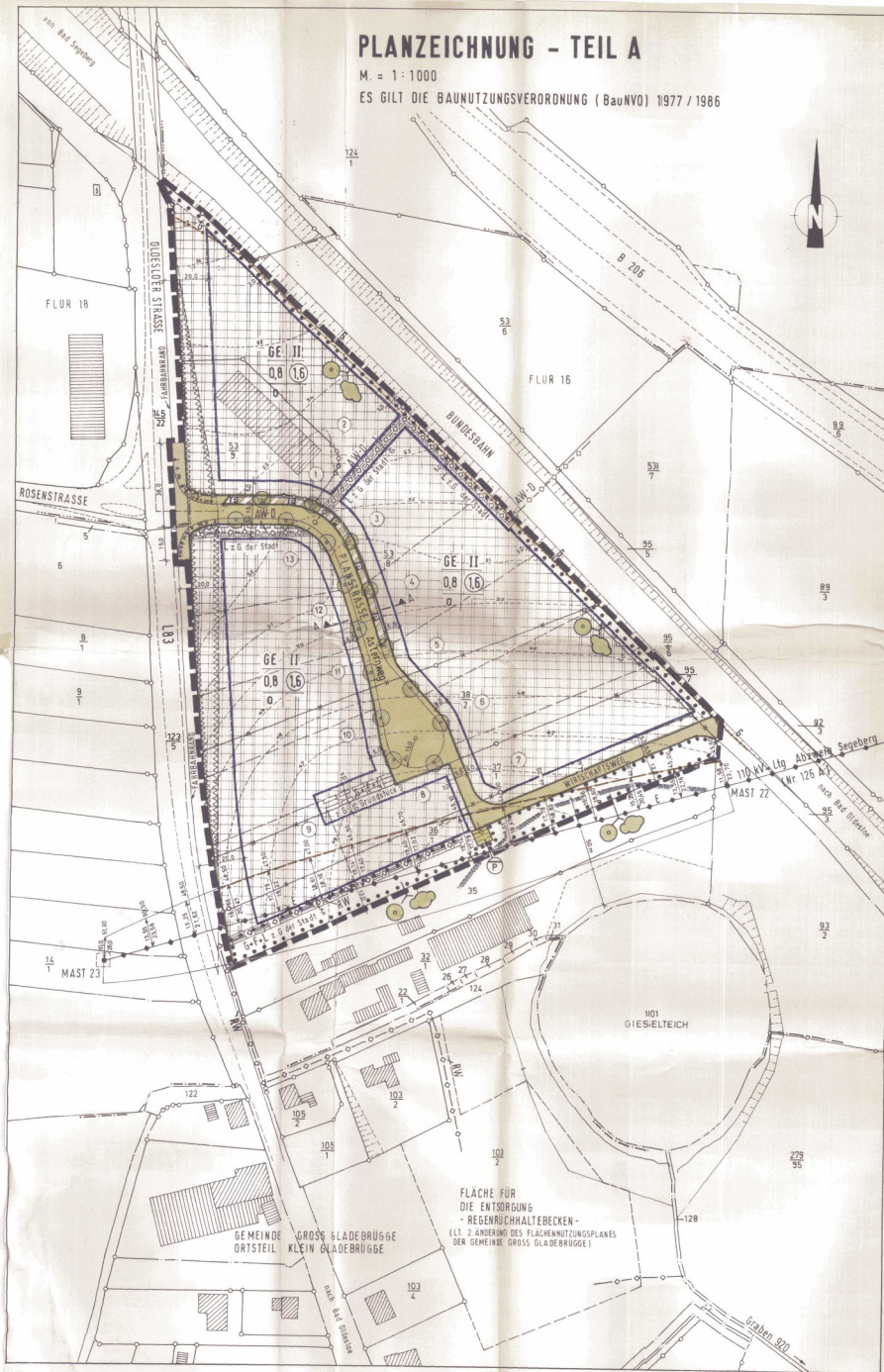


PLANZEICHNUNG - TEIL A

M. = 1 : 1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1977 / 1986



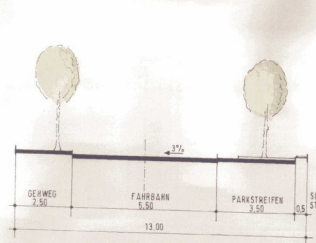
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN:		
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELÜNDENBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BauOB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 7 Nr. 1 BauOB
	GE	§ 9 BauNVO
	MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB
	Z.A. DER VOLLESCHESS ALS HÖCHSTGRENZE	
	Z.A. GRÜNFLÄCHENZAH (GRZ)	§§ 16 und 17 BauNVO
	Z.A. GESCHOSSFLÄCHENZAH (GFZ)	
	BAUWEISE - BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 7 Nr. 11 BauOB
	STRASSENBEDINGUNGS- UND GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
	FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG	§ 9 Abs. 7 Nr. 14 BauOB
	ABWASSERPUMPSATION	
	HAUPTVERHÖRNIGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauOB
	BEIHOHENDIGE ELEKTRIKLEITUNG	
	UNTERIRDISCHE ABWASSERLEITUNG MIT ANGABE DER ART DER LEITUNGEN	
	ADWASSERDRUCKLEITUNG	
	TIERFLÄCHENWASSERLEITUNG	
	OSSELUNG	
	DAS ANPFLANZEN UND DIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR IHRE ERHALTUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauOB
	ANPFLANZUNGSODERT FÜR EINZELNE BAÜME	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauOB
	ANPFLANZUNGSODERT FÜR DICHTWACHSENDE BAÜME UND STRÄUCHER	
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND MIT ERHALTUNGSODERT FÜR BAÜME UND STRÄUCHER (PFLANZSTREIFEN MIT ANGABE DER BREITE)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauOB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	MIT DEN-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE MIT ANGABE DES BEGÜNSTIGTEN UND DER MINDESTBREITE	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauOB
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKS- FLÄCHEN - SICHTDREIECKE	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauOB
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:		
	GRENZE DES VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTENDE 50 m - ABSTANDES, GEMESSEN VON DER UFERLINIE DER SEEN UND TEICHE - ERWOLUNGSSTREIFEN	§ 40 PflanzG
	BAUHÖHEN UND SICHERHEITSABSTÄNDE (i.V.m. mit Zeifer 5 - TEXT-TEIL B)	
	BREITE DES SCHUTZSTREIFENS	
	GELÄNDEHÖHE ÜBER NORMAL-NULLLINIE IN DER LEITUNGSACHSE	
	ZULÄSSIGE BAUHÖHE ÜBER DK ERÖRTER BEI DACHNEIGUNG = 15°	
	BEI DACHNEIGUNGEN = 15° IST DIE ZULÄSSIGE BAUHÖHE UM -2,0 m ZU VERMINDERN	
	DIE ZULÄSSIGE BAUHÖHE BEZIEHT SICH AUF DAS ANGELEGTE GELÄNDENEAU IN DER LEITUNGSACHSE	
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:		
	VORWÄRTSDE FLURSTÜCKSGRENZE	
	KUNFTIG ENTWICKELTE FLURSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSZEICHENUNG	
	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	FORTLAUFENDE NUMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	BESTEHENDE BAULICHE ANLAGE	
	HÖHERSCHICHTLINIE	
	FLURGRENZE	
	GEMEINDEGRENZE	

TEXT - TEIL B

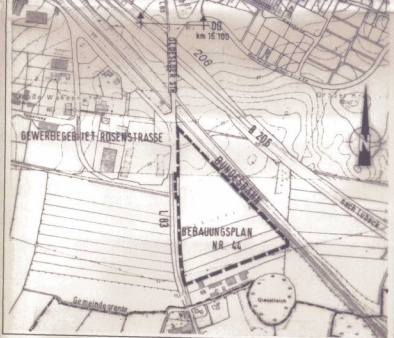
- SICHTDREIECKE**
DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN (§ 14 Abs. 1 BauNVO) UND JEDLICHER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER STRASSENBEREICHEN FREIZUHALTEN.
- EINFRIEDIGUNGEN**
DIE EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE ZUR ÖFFENTLICHEN STRASSE KANN DURCH MASCHENDRAHT-, METALLGITTERZAUNE UND LEGENDE HECKEN ERÖLGEN. DIE HÖHE DER EINFRIEDIGUNG DARF 2,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN. IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKSDARFÄHREN SIND GEMAUERTE PFEILER AUS NATUR- ODER KUNSTSTEIN UND SCHMIEDEISERNE TÖRE UND GITTER ZULÄSSIG. ZIFFER 1 (SICHTDREIECKE) BLEIBT UBERHÖHRT.
- DACHFORMEN UND DACHEINDECKUNG**
ALS DACHFORMEN SIND FLACH-, SATTEL-, PULT- UND SHEDDACHER ZULÄSSIG. * MIT AUSNAHME DER FLACHDACHER DIE DACHEINDECKUNG HAT AUSSCHLIESSLICH IN HARTBEDACHUNG (DACHZEGEL, DACHSTEINE, ZEMENTWELLPLATTEN) ZU ERFOLGEN. * GEMÄSS SATZUNGSVERORDNUNG BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 14.02.1986
- ZUGÄNGE UND ZUFÄHRTEN**
DIREKTE ZUGÄNGE UND ZUFÄHRTEN ZU DEN GRUNDSTÜCKEN SIND DER FREIEN STRECKE DER LANDESSTRASSE 30 UNZULÄSSIG.
- BAUHÖHEN UND SICHERHEITSABSTÄNDE**
BAUANTRÄGE FÜR BAUVORHABEN INNERHALB DES SCHUTZBEREICHES DER 110 kV - LEITUNG NR. 126 A SIND DER PREUSSENLEKTRA ANTIEMES ÜBERZU ÜBERPRÜFUNG DER ZULÄSSIGEN BAUHÖHEN UND SICHERHEITSABSTÄNDE GEM. VDE 0210 / 12.85 VORZULEGEN.

STRASSENQUERSCHNITT M. 1: 100



PLANSTRASSE I SCHNITT A-A)

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 5000



SATZUNG DER STADT BAD SEGBERG ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 44 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DIESLODER STRASSE (L83) UND BUNDESBAHN NÖRDLICH DES GIESELTEICHES

ANFANGS DES § 10 DES BAUSATZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (FASZ. I S. 253f.) SOWIE AUCH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (LBO. I S. 56). WIRD NACH BESCHLUSSESSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 11. AUGUST 1987 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 19 BauOB UND GEMEINDEGEM. § 9 Abs. 4 LBO DURCH DEN LANDETR DES KREISES SEGBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DIESLODER STRASSE (L83) UND BUNDESBAHN NÖRDLICH DES GIESELTEICHES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 10.09.1985.
Der ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der(a) Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten am 17.09.1985 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BauBG ist am 21.11.1985 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.11.1985, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat am 11.02.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.02.1986 bis zum 26.02.1986 während folgender Zeiten 8,00-12,30 und 16,00-18,30 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21.02.1986 in der Segeberger Zeitung am 22.02.1986 in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 1-5 wird hiermit bescheinigt.
Bad Segeberg, den 31.09.1986
- Der katastermäßige Bestand am 23.8.1986 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als offener bezeichnet.
Bad Segeberg, den 23.8.1986
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil B) gefertigt worden.
Über haben der Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und den Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.02.1986 bis zum 26.02.1986 während folgender Zeiten 8,00-12,30 und 16,00-18,30 Uhr erneut öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21.02.1986 in der Segeberger Zeitung am 22.02.1986 in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekanntgemacht worden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 i. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauBG durchgeführt.
Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.08.1987 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.08.1987 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 7-9 wird hiermit bescheinigt.
Bad Segeberg, den 30.08.1987
- Der Bebauungsplan ist nach § 31 Abs. 1 Halbsatz 2 BauOB am 31.08.1988 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 25.11.1988, Az. PR-2/57/20/1 erklärt, daß
- keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Es wurden 2 Hinweise erlit.
- die geländegemäßen Nachverhältnisse beachtet worden sind.
Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften gem. § 82 Abs. 4 LBO eingehend geprüft worden. Die Hinweise Bad Segeberg, den 27.03.1989 sind durch Beschluß der Stadtvertretung vom 14.02.1989 erledigt worden.
- Die Bebauungsplanausschüsse aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
Bad Segeberg, den 27.03.1989
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, Zulassungsbeschlüsse, die Genehmigung gem. § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.03.1989 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 27a Abs. 2 BauOB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 84 BauOB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Wirkung am 30.03.1989 in Kraft getreten.
Bad Segeberg, den 30.03.1989